

An

Leins & Seitz
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefax: 07144 / 8701-10

Absender:

Firma

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Mandantennummer

**Personalbogen für die Meldung/Änderung
von geringfügig Beschäftigten bis 450,- Euro pro Monat**

Bitte bei allen Neueintritten und Veränderungen ausfüllen und an uns weiterleiten.
So können Rückfragen und Missverständnisse vermieden werden.

Neueintritt

Änderung

Die nachfolgenden Angaben sind zwingend notwendig, um ordnungsgemäße Lohnabrechnungen und Meldungen an die Krankenkasse durchführen zu können.

Persönliche Daten	
Familienname	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	____.____.____
Steueridentifikationsnummer	_____
Rentenversicherungsnummer	_____
Geschlecht (m/w)	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich
Staatsangehörigkeit	
Geburtsort	

Bankverbindung	
Kreditinstitut	
Bankleitzahl	
Kontonummer	
IBAN	_____
BIC	_____

Angaben zur Beschäftigung	
Erster Arbeitstag (TT.MM.JJJJ)	____.____.____
Letzter Arbeitstag (TT.MM.JJJJ)	____.____.____
Anzahl Wochenarbeitsstunden	
Stundenlohn	
Monatslohn	

Berufsbezeichnung / ausgeübte Tätigkeit	
Höchster Schulabschluss	<input type="checkbox"/> Ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife oder gleichwertig <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur <input type="checkbox"/> Schulabschluss nicht bekannt
Höchster Ausbildungsabschluss	<input type="checkbox"/> Ohne Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/Techniker oder gleichwertig <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master/Diplom/Magister/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Promotion <input type="checkbox"/> Ausbildungsabschluss nicht bekannt
Arbeitnehmerüberlassung	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Vertragsform	<input type="checkbox"/> Unbefristet in Vollzeit <input type="checkbox"/> Unbefristet in Teilzeit <input type="checkbox"/> Befristet in Vollzeit <input type="checkbox"/> Befristet in Teilzeit

_____, den _____
 Ort Datum Unterschrift (Mitarbeiter)

Erklärung über Nebenbeschäftigung

Wichtiger Bestandteil der Personalakte

Dieses Formular muss bei Eintritt zwingend ausgefüllt und vom Arbeitnehmer unterschrieben werden.

- Bei der beim Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit handelt es sich um die **erste Nebenbeschäftigung** *neben* einer Hauptbeschäftigung.
- Bei der beim Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit handelt es sich um die **erste resp. älteste Nebenbeschäftigung** *ohne* Ausübung einer Hauptbeschäftigung.
- Bei der beim Arbeitgeber ausgeführten Tätigkeit handelt es sich um eine **weitere Nebenbeschäftigung**. Die Arbeitsentgelte aller Nebenbeschäftigungen betragen zusammen nicht mehr als 450,-- Euro und es wird **keine Hauptbeschäftigung** ausgeführt.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Aufnahme **jeder weiteren Nebenbeschäftigung** dem Arbeitgeber anzuzeigen ist.
- Hiermit beantrage ich die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung** im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtzeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.
Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Sollte durch die Sozialversicherungsträger festgestellt werden, dass die vorstehenden Angaben unrichtig sind verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die Sozialversicherungsbeiträge, die nachgefordert werden, und zwar Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteil in voller Höhe zu übernehmen und tritt zu diesem Zweck den jeweils pfändbaren Teil seiner derzeitigen und künftigen

- Lohn- und Gehaltsforderungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber sowie auch alle sonstigen auf dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang ergebenden Ansprüche (einschließlich solcher auf einmalige Vergütungen), insbesondere Provisionen, Erfindungsvergütungen; Abfindungsansprüche, Renten- und Ruhegehaltsansprüche, Arbeitnehmersparzulagen
- Entgeltansprüche - insbesondere als freier Mitarbeiter - gegen den jeweiligen Dienstberechtigten
- Sozialleistungsansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger (z.B. Arbeitsamt, Krankenkasse), insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Krankengeld sowie Renten der LVA und BfA mit allen Rechten an den Arbeitgeber ab.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift (Arbeitnehmer)

Dieses Formular können Sie auch im Internet auf unserer Kanzlei-Homepage www.leins-seitz.de im Menüpunkt „Service & Informationen“ unter „Downloads“ herunterladen

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9% (bzw. 13,9% bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15% bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5% bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15% (bzw. 5% bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der Rufnummer 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.